

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitgliedsbetriebe INFINITY-CARE / Hygienesdienstleistungen Deutschland / Austria

Präambel / Grundlage

Diese AGB sind im partnerschaftlichen Sinne für unsere Mitgliedsbetriebe im Mittelstand erstellt und gelten für Systemangebote, zu denen es besonderer Vereinbarungen bedarf. Diese werden folglich nur für Systemangebote, wie in diesem Fall Desinfektionsleistungen, verwendet. Diese AGB sind das Wesentliche und Wichtige beschränkt, wozu im Weiteren das BGB (aBGB / Austria) gilt. Der in der Bestellung INFINITY-CARE aufgeführte Kunde ist gewerblich tätig. Das Netzwerk der Mitgliedsbetriebe der Deutschen Gütegemeinschaft ImmobilienSchadenService AG, nachfolgend DGIS genannt, übernimmt im Rahmen dieses Vertrags keinerlei Haftung, ebenso nicht aus der Bereitstellung dieser AGB, sowie dem Muster der Bestellung.

§ 1 Dienstleistungen zur Hygiene

Der Kunde zu dieser Bestellung unterhält Gebäude. Diese unterliegen Risiken aus typischen Sachständen, wie Feuer, Wasser, Sturm, Hagel, Anprall und aus Elementargewalten. Ebenso können Verunreinigungen durch die Gebäudenutzer, oder durch Dritte entstehen, welche die Gebäude bestimmungsgemäß frequentieren. Die Leistung mit Einsatz von Desinfektionsmitteln dient dem Ziel eine weitgehend keimreduzierte Raumsituation zu erreichen. Diese Leistung gilt als Dienstleistung nach BGB § 611 (Austria / aBGB § 1151) und ist zwischen den Parteien unstrittig keine Werksvertragsleistung nach BGB § 631 (Austria / aBGB § 1151). Geschuldet wird der qualifizierte Dienst mit Qualitätskontrolle. Es kann daher keine keimfreie „desinfizierte“ Leistung zu Bauteilen und Inventar zugesichert werden, obwohl dieses umgangssprachlich nicht selten so genannt wird. Zur Qualitätskontrolle handelt es sich daher um eine temporäre Desinfektionsqualität, ermittelt an einer oder mehreren definierten Stellen, die sich latent verändern kann. Diese vorausgesetzt erfolgen Bestellungen der Kunden an die Fachbetriebe, um die Leistung nach bestem Wissen zu erbringen.

§ 2 Zyklische Leistung / Kosten / Kündigung

Die Bestellung der Hygieneleistung geht eine Kundeninformation mit Übergabe der aktuellen Preisliste voraus. Der Dienstleistungsempfänger ist somit vor der Bestellung über die Kosten der Dienstleistung informiert. Erfolgt die Leistung zyklische, ist dieses im Vertrag vermerkt, oder wurde in Nachhinein vereinbart. Zur Kündigung der zyklischen Leistung ist eine Kündigungsfrist von 45 Kalendertagen (6 Wochen) erforderlich, da der Dienstleister entsprechend Personalressourcen disponieren muss. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist hiervon ausgenommen, wie z.B. Schließung des Geschäftsbetriebs. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Bestellung um weitere 6 Wochen, ansonsten endet die Dienstleistung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Qualitätssicherung / Datenschutz

Die Dienstleistung gilt als mangelfrei abgenommen, wenn der Dienstleister durch einen Hygienetest an einer, auf Wunsch vom Kunden, festgelegten Stelle diesen Nachweis erbringt. Als Hygienetest wird der ATP-Test ,mit Untersuchung einer Oberfläche auf Adenosinriphosphat (ATP) zwischen den Parteien festgelegt. Dieser Nachweis ist mit Ergebnis, Datum und Name der ausführenden Person schriftlich, ggf. per Aufkleber an der Prüfstelle, nachzuweisen. Auf Verlangen durch den Kunden ist ein Prüfzeugnis zu übersenden. Erkenntnisse die bei der Erbringung der Dienstleistung zum Unternehmen des Kunden offengelegt werden, unterliegen dem Datenschutz. Das Unternehmen des Dienstleisters verfügt über ein Datenschutzkonzept. Diese Fachbetriebe verfügen zur Erbringung der Dienstleistung über die technischen Voraussetzungen, geschultes Fachpersonal, sowie überwiegend über ein Qualitätsmanagement in Anlehnung an die DIN EN ISO 9001 und orientieren sich stetig an den „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“.

§ 4 Leistungsgrundlage / Zahlungsbedingungen

Als Grundlage der Dienstleistung gilt die Ausführung der Dienstleistung gemäß Bestellung des Kunden, sowie die Abnahme durch die Qualitätssicherung. Die Zahlungsfrist beträgt regelmäßig 14 Tage netto, ohne Abzug von Skonto, da diese Dienstleistung eine Handwerksleistung darstellt. Für Lieferungen und Bereitstellung von Mietgegenständen gilt das gleiche.

§ 5 Beschädigungen / Diebstahl / Energie

Entstehen bei der Erbringung der Dienstleistung Beschädigungen sind diese in der Regel durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Dienstleisters versichert. Ausgenommen sind Beschädigung von Waren und empfindlichen Gegenständen, welche der Kunde vor Erbringung der Leistung aus den Bereichen zu entfernen hätte. Insbesondere sind Farbveränderungen durch Bleicheffekte ausgenommen. Der Kunde hat hierzu eine entsprechende Information vor Ausführung der Leistung erhalten (Kundeninformation). Zur Überlassung von Mietgeräten geht die Überwachungspflicht gegen Diebstahl auf den Kunden mit Unterzeichnung des Lieferscheins über. Zur Erbringung der Leistung hat der Kunde Energie (Strom) kostenlos bereitzustellen.

§ 6 Schlussbestimmungen / salvatorische Klausel

Vertragspartner im rechtlichen Sinne ist jeweils der ausführende Dienstleister. Ansprüche jedweder Art gelten nur gegen die ausführenden Dienstleister. Die Netzwerkzentrale DGIS ist nicht Vertragspartner und wird von Ansprüchen freigestellt. Gerichtsstand ist der Sitz des ausführenden Unternehmens, sofern rechtlich nichts anderes vorgesehen ist. Sollte eine Bestimmung dieser Regeln unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Partnervertrages im Übrigen nicht. Es gilt dann anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksam als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.